



Merkblatt

Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2021 bis 2027

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das EFRE-Programm Hessen im Förderzeitraum 2021 bis 2027 richtet sich nach dem bereichsübergreifenden Grundsatz „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060.

Das Bezugssystem für den bereichsübergreifenden Grundsatz umfasst unter anderem den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG) und die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) in den jeweils geltenden Fassungen.

Für die EFRE-Förderung bedeutet dies: Weder Sie als Begünstigter noch etwaig geförderte Partner dürfen Menschen aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung benachteiligen oder diskriminieren. In diesem Rahmen soll insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen werden.

Gleichstellung der Geschlechter

Des Weiteren richtet sich das EFRE-Programm Hessen im Förderzeitraum 2021 bis 2027 nach dem bereichsübergreifenden Grundsatz zur Berücksichtigung und Förderung der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060. Danach ist sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden.

Das Bezugssystem für den bereichsübergreifenden Grundsatz umfasst unter anderem den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes, das Allgemeine

Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und den Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen nach Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC).

Unter Berücksichtigung der Mitteilung der Europäischen Kommission zur „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“¹ und des Europäischen Pakts für die Gleichstellung der Geschlechter (2011–2020) (ABl. EU C 155 vom 25.05.2011, Seite 10–13) unterstützen geförderte Vorhaben insbesondere dann die Gleichstellung, wenn sie

- die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen unterstützen, beispielsweise indem hochwertige und auf Dauer angelegte Arbeitsplätze geschaffen werden, die während oder infolge des Vorhabens von Frauen besetzt werden,
- Frauen dabei unterstützen, selbständig erwerbstätig zu sein, Unternehmen zu gründen oder in Führungspositionen tätig zu sein,
- Möglichkeiten schaffen, Beruf und Privatleben besser zu vereinbaren,
- dazu beitragen, geschlechterspezifische Beschäftigungs- und Lohnungleichheiten zu überwinden, zum Beispiel indem sie Frauen (Männer) dabei unterstützen, Studiengänge zu belegen oder in Berufen tätig zu werden, die von Männern (Frauen) dominiert werden.

Bewertungsstandards

Die Bewertung, welchen Beitrag Ihr beantragtes Vorhaben voraussichtlich zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen leisten wird, beruht im Wesentlichen auf Ihrer Beschreibung in den Antragsformularen sowie darauf, ob Sie die dort geforderten Eigenerklärungen abgeben. Im Hinblick auf die Wahrung der bereichsübergreifenden Grundsätze können beantragte Vorhaben als negativ, neutral oder positiv bewertet werden. Es sind ausschließlich Vorhaben förderfähig, die neutral oder positiv bewertet werden.

Wenn Sie die geforderten Eigenerklärungen nicht abgeben, ist davon auszugehen, dass das beantragte Vorhaben die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt – es wird dementsprechend negativ bewertet. Mit der Abgabe der geforderten Erklärungen ist von der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen auszugehen. Dies führt zu einer neutralen Bewertung. Positiv bewertet werden Vorhaben, bei denen davon auszugehen ist, dass sie die gesetzlichen Anforderungen entweder übertreffen oder sie erfüllen und dabei in Bezug auf ein bereichsübergreifender Grundsatz eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Stand oder der bisherigen Praxis erreichen.

Bewertungsgrundlagen

Bitte beschreiben Sie an den dafür vorgesehenen Stellen der Antragsformulare, inwieweit Sie als Träger eines Vorhabens oder mithilfe Ihres Vorhabens einen Beitrag zu den **bereichsübergreifenden Grundsätzen** leisten. Geben Sie dabei bitte an, ob und welche konkreten Maßnahmen Sie vorsehen. Berücksichtigen Sie bei der Beschreibung neben direkten auch indirekte Wirkungen. Direkte Wirkungen sind unmittelbar mit der Durchführung des Vorhabens oder der Nutzung der Ergebnisse des Vorhabens verknüpft. Indirekte Wirkungen stehen mit dem geförderten Vorhaben mittelbar in Verbindung; sie können vor- oder nachgelagert auftreten.

¹ Europäische Kommission, Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025, COM(2020) 152 final., Brüssel, 2020.

Beispiele für direkte Beiträge von Vorhaben zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen

Direkte Wirkungen treten in der Regel auf, wenn Vorhaben die Bedarfe von Frauen oder von Personengruppen adressieren, die von Benachteiligungen bedroht/betroffen sind. Beispiele hierfür sind die

- Steigerung der Existenz- oder Unternehmensgründungen von Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund oder Menschen mit Behinderungen, beispielsweise durch spezifische Gründungsberatungen oder Gründerinnentage,
- Förderung von Vorhaben von Unternehmen oder Branchen, in denen überdurchschnittlich viele Beschäftigte Frauen sind,
- Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen, etwa indem das Vorhaben neue Arbeitsplätze in Führungspositionen schafft, die vorzugsweise von Frauen besetzt werden, oder indem für das Vorhaben spezifische Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung von Frauen in Führungspositionen unternommen werden,
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf- und Privatleben durch das beantragte Vorhaben, beispielsweise indem für das Vorhaben die Arbeitszeit oder der Arbeitsort flexibler gestaltet werden oder Betreuungsangebote für Kinder oder Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden,
- Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, barrierefreie Gestaltung von Informationstechnik, zum Beispiel von Internetauftritten und graphischen Programmoberflächen.

Beispiele für indirekte Beiträge von Vorhaben zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen

Indirekte Wirkungen treten in der Regel unabhängig davon auf, ob für ein Vorhaben spezifische Maßnahmen unternommen werden, die ein Querschnittsziel unterstützen sollen. Vorgelagerte, indirekte Wirkungen sind insbesondere möglich, wenn Ihr Unternehmen, Ihre Einrichtung oder Ihre Organisation

- eine familienfreundliche Personalpolitik betreibt, etwa indem es Arbeitszeiten flexibel gestaltet oder Beschäftigte während der Elternzeit oder im Falle pflegebedürftiger Angehöriger unterstützt,
- eine familienfreundliche Infrastruktur bereitstellt, zum Beispiel einen Betriebskindergarten,
- die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Personalentwicklung verankert ist, beispielsweise über Leitlinien oder Aktionspläne,
- Leitungspositionen ausgewogen besetzt oder eine solche Besetzung unterstützt, etwa durch Mentoring, Coaching oder Beratung von Mitarbeiterinnen.

Nachgelagerte, indirekte Wirkungen können häufig als Nebenergebnisse des Vorhabens auftreten, beispielsweise, wenn in einem Vorhaben Assistenzsysteme für die Allgemeinheit entwickelt werden, diese jedoch insbesondere von Diskriminierung bedrohte Personengruppen dabei unterstützen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.